

IVW1-907/133-01

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 05.04.2001  
zu Ltg.-**665/J-3-2001**  
E-Ausschuss

## Änderung des NÖ Jugendgesetzes

# S Y N O P S E

St. Pölten, im Jänner 2001

# **Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

## **I.**

Der Entwurf zur Änderung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Allgemeine Förderung
4. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
5. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
6. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
8. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
9. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten
12. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
13. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten
14. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St.Pölten
15. die Interessenvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St.Pölten
16. die NÖ Kinder und Jugendanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus, 3109 St.Pölten
17. den NÖ Seniorenbeirat, Abteilung Allgemeine Verwaltung, Haus 8, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

An die  
Beratungsstellen aller  
Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen

## **II. Allgemeiner Teil**

Zum Änderungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Sofern das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht bereits parallel mit dem Begutachtungsverfahren durchgeführt wird, darf auf den Zeitplan in unserem Schreiben vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, hingewiesen werden, wonach das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus auch in den Monaten November oder Dezember 2000 durchgeführt werden kann.

### **Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei**

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

### **III. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsentwurfes wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Betragsangaben in der Änderungsanordnung jeweils unter Anführungszeichen zu setzen sind.